

Delegiertenversammlung am 27. März 2017

ARK-Baden

Wie ist es heute geregelt!

Was wir ändern sollten!

Folie 2 - Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-Baden):

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vortrag ist in fünf Teile untergliedert. Der erste wird für Euch sicherlich der interessanteste sein, deshalb werden wir ihn in den nächsten 60 Sekunden ausführlich und intensiv behandeln. Ich gehe davon aus, dass Euch die anderen vier Punkte dann nicht mehr groß interessieren werden.

Folie 3 - Gesetzliche Grundlagen:

Als wichtigste Grundlage für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission sehe ich das 2013 von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Düsseldorf beschlossenen *Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze*gesetz – *ARGG-EKD* sowie das entsprechende badische *Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze*gesetz der *EKD – ZAG-ARGG-EKD*. Dieses wurde 2014 hier im Vortragssaal beschlossen. Die badischen Ausführungsbestimmungen sind jedoch bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Werden die derzeitigen Regelungen weitergeführt? Oder wird für die Diakonie vielleicht der Tarifvertragsweg beschritten? Oder gibt es möglicherweise sogar eine dritte Lösung des Problems? Ich weiß es nicht. Auf jeden Fall muss sich die Landessynode spätestens im nächsten Jahr mit dieser Problematik wieder einmal befassen und dann einen entsprechenden Beschluss fassen, wie es nach 2018 weitergehen soll.

Folie 4 - Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-Baden):

Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission finden in der Regel sechs Mal im Jahr im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe statt. Dort beraten und beschließen dann unter den Augen des ersten Prälaten unserer Landeskirche und vielen ehemaligen Landesbischöfen zwei Duzend Personen über das kirchliche Arbeitsrecht.

Wie setzen sich nun dieses Gremium nun zusammen? Sechs Mitglieder werden durch die Kirchengewerkschaft in die ARK entsandt und ebenfalls die gleiche Anzahl vom Gesamtausschuss. Die Dienstgeberseite setzt sich ebenfalls jeweils aus sechs Vertretern aus der Diakonie und der verfassten Kirche zusammen. Ergänzt wird die Runde durch die beiden sachkundigen Berater. Für uns nimmt Michael Biehl diese Aufgabe wahr. Er ist Jurist und ist seit dem Herbst leider nur in Teilzeit für die ARK und dem Gesamtausschuss tätig. Schließlich rundet Frau Trück von der Geschäftsstelle der ARK das Ganze ab.

Der Vorsitz in diesem Gremium wechselt im jährlichen Tonus. Bis zum Ende der derzeitigen Amtsperiode (31. März 2017) ist Frau Wöstmann die Vorsitzende und Wolfgang Lenssen Ihr Stellvertreter.

Folie 5 - Mitglieder der ARK-Baden (Dienstnehmer):

Die derzeitige Wahlperiode endet Ende März 2017. Am 1. April nimmt die neue Arbeitsrechtliche Kommission Ihre Arbeit offiziell auf, so dass die konstituierende Sitzung am 5. April stattfinden kann. Die entsprechenden Namen findet Ihr hier auf dieser Übersicht.

Die Mitglieder der ARK sind unabhängig und an keine Weisung gebunden. Es besteht das Verbot der Behinderung, der Benachteiligung sowie der Begünstigung, so die gesetzliche Regelung.

Im § 11 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD wurde auch ein Passus in Bezug auf den Kündigungsschutz analog des Mitarbeitervertretungsgesetzes aufgenommen.

Mit dem Hinweis auf das Bestehen einer Kostenerstattungsregelung für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission möchte ich diese Folie beenden.

Folie 6 - Grundsatzkommission (GK):

Damit die Arbeitsrechtliche Kommission überhaupt tagen kann, bedarf es einige Vorarbeit. Diese übernimmt die sogenannte Grundsatzkommission. Sie tagt immer zwischen den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und hat die Aufgabe, die Sitzungen der ARK inhaltlich vorzubereiten. Rechtswirksame Beschlüsse kann das Gremium jedoch keine fassen.

Die Kommission besteht aus drei Dienstnehmer- und drei Dienstgebervetretern sowie jeweils zwei Stellvertretern. Wolfgang Lenssen und Wilfried Thoma von der Kirchengewerkschaft sowie Daniel Wenk vom Gesamtausschuss vertraten in der bisherigen Amtsperiode die Dienstnehmer. Sie wurden von Michael Biehl beraten und unterstützt. Stefan Schulz oder Gabriele Hamm wurden immer dann eingeladen, wenn einer der drei Mitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert war.

Das Protokoll wurde von Frau Trück von der Geschäftsstelle erstellt.

Da bis zum Ende der Amtsperiode Frau Wöstmann den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission innehat, ist Wolfgang Lessen solange der Vorsitzende der Grundsatzkommission.

Folie 7- Vorbereitungssitzungen:

Zwischen der Sitzung der Grundsatzkommission und der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission dürfen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Karlsruhe fahren, um die Ergebnisse der Grundsatzkommission zu beraten und sich für die nächste Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzubereiten und abzustimmen.

Die Dienstgebervetreter treffen sich meist direkt vor den ARK-Sitzungen.

Folie 8 - Ausschüsse:

Schließlich kann die ARK-Baden für die Erarbeitung von Vorschlägen für arbeitsrechtliche Regelungen Ausschüsse einsetzen. Gerade für die Erarbeitung der neuen *Kirchlichen Entgeltordnung* wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie wurde auf der letzten ARK-Sitzung beschlossen, wird am 5. April im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht und kann dann mit der Veröffentlichung rückwirkend zum 1. März 2017 in Kraft treten.

Folie 9 - Aufgaben der ARK-Baden:

Die ARK-Baden ist für die Regelung des Arbeitsrechts aller privat-rechtlich angestellten kirchlichen und teilweise der diakonischen Beschäftigten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes in Baden zuständig.

Sie ist jedoch nicht zuständig für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamte, Pfarrer).

Folie 10 - Aufgaben der ARK-Baden:

Weiterhin ist sie nicht zuständig für die Direktanwender der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, wie sie beispielsweise von der Johannes-Diakonie Mosbach angewandt werden sowie diejenigen Einrichtungen, die eine Ausnahmegenehmigung des Diakonischen

Werkes in Baden erhalten haben. Hierunter fallen beispielsweise die Einrichtungen, die den TVöD direkt anwenden.

Folie 11 - Aufgaben der ARK-Baden:

Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtregelungen sind für alle Anwender verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeitenden abgewichen werden (Mindeststandard).

Im Einzelnen handelt es sich hier um die Anpassung und die Fortentwicklung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) sowie der zurzeit etwa 12 weiteren Arbeitsrechtsregelungen. Da sich die AR-M weitgehend auf den TVöD in der Fassung Bund stützt, müssen die Übernahme der länderspezifischen bzw. kommunalen Elemente jeweils separat beschlossen werden. Hier möchte ich die entsprechenden Regelungen für die Schulen und den Forstbereich sowie die den Erziehungsdienst und die Pflege anführen.

Der Grundsatz „*Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Fassung Bund, es sei denn, es ist etwas anderes in der AR-M vereinbart,*“ ist zu beachten. Besonders deutlich wird die beim Entgelt. Hier gibt es einerseits Regelungen im Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes als auch in der *Kirchlichen Entgeltordnung*.

Und dann gibt es noch das Konsensprinzip. Hierzu schreibt das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD:

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf geregelt.

Hier besteht ein elementarer Unterschied zum Tarifvertragsgesetz bzw. zu den Tarifauseinandersetzungen im Rahmen von Tarifverhandlungen.

Ich möchte jetzt nicht tiefer in die Materie *Schlichtung* einsteigen. Das ist eine Thematik für sich, die einen separaten Vortrag ausfüllen würde, zumal hier die entsprechende Schlichtungsordnung nicht aus den Augen verloren werden darf.

Folie 12 - Aufgaben der ARK-Baden:

Etwas anders läuft es in der Diakonie bei den Arbeitsvertragsrichtlinien in der badischen Fassung ab. Hier werden die entsprechenden Beschlüsse von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland, wie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heute heißt, gefasst (oder aber auch nicht). Auch hier ist - wie in Baden - bei Nichteinigung eine verbindliche Schlichtung vorgesehen.

Sind in der ARK der DD Beschlüsse gefasst worden oder liegt ein entsprechendes Schlichtungsergebnis vor, wird es erst Bestandteil der AVR-Baden, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist keine Einwendungen erhoben worden sind. Werden jedoch Einwendungen von Mitgliedern der ARK erhoben, wird ein besonderes Schlichtungsverfahren in Gang gesetzt. Nach Abschluss des Verfahrens wird dann das Ergebnis Bestandteil der AVR in Baden.

Folie 13 - Fundstelle:

Wer von Euch am Abend vor dem Schlafengehen auf eine spannende Nachtlektüre nicht verzichten möge, dem kann ich nur www.kirchenrecht-baden.de wärmsten empfehlen.

Folie 14 - Was wir ändern sollten!:

Bei unserem letzten Tagesordnungspunkt kommt unsere Wunschliste zur Sprache. Sie ist lang und enthält viele Wünsche. Ob diese im Einzelnen in Erfüllung gehen und umgesetzt werden können und wenn ja, wie, wird sich im Laufe der neuen Wahlperiode zeigen. Einen Auszug hiervon möchte ich Euch jetzt vorstellen.

Als erstes ist da der Wunsch nach Parität in der Grundsatzkommission zu nennen. Bisher mussten sich der Gesamtausschuss und die Kirchengewerkschaft die drei Dienstnehmervertreter-sitze teilen. Unseres Erachtens wäre es gerechter, wenn beide die gleiche Anzahl von Sitzen hätten, z.B. jeder zwei.

Schon bevor Michael Biehl seinen Dienst im vergangenen Herbst angetreten hatte, hatte der Gesamtausschuss große Bedenken, ob die Höhe des dem juristischen Berater zur Verfügung stehenden Deputats auch ausreichen würde. Diese Bedenken haben sich zwischenzeitlich bestätigt und deshalb spricht sich der Gesamtausschuss für eine Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten im juristischen Bereich aus. Die Erweiterung der Sichtung und Bewertung der verschiedenen Unterlagen durch eine weitere juristische Person würde nach Ansicht des Gesamtausschusses der Verbesserung der Rechtssicherheit sowie der Akzeptanz der von der ARK gefassten Beschlüsse dienen. Auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten könnte die Fortführung der juristischen Arbeit gewährleistet werden.

Transparenz gehört - so wurde mir wiederholt berichtet - nicht unbedingt zum Aushängeschild des Gremiums. Meines Erachtens ist es jedoch nicht angebracht, die internen Vorkommnisse hier in der Öffentlichkeit „aufzukochen“. Sie müssen intern besprochen werden. Auf jeden Fall ist es aber unbedingt notwendig, hier eine Verbesserung herbeizuführen.

Auch die Geschäftsordnung sollte unseres Erachtens nicht von einer Überarbeitung verschont werden. Da ist das eine oder andere nicht oder nicht eindeutig geregelt. Als Beispiel möchte ich hier die Umsetzung der Finanzierungsregelung nennen, die unbedingt einer Verbesserung bedarf.

Und da gibt es noch die Schlichtungsordnung. Hier kann sich der GA die Abkehr von einer verbindlichen Schlichtung in Richtung eine empfehlenden vorstellen. Dies würde bedeutet, dass das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens dann nicht mehr - wie bisher - für die ARK verbindlich wäre, sondern das Schlichtungsergebnis hätte dann nur noch Empfehlungscharakter und in der ARK müsste dann eine Einigung herbeigeführt werden.

Auch müssten Regelungen schriftlich festgehalten werden, wie zu verfahren ist, wenn ein Schlichtungsverfahren gegen Ende einer Amtsperiode zwar noch eingeleitet wird, jedoch in diesem Zeitraum nicht mehr zu Ende geführt werden kann.

Folie 15 - Was wir ändern sollten!:

So und jetzt noch eine Folie und dann haben wir es geschafft.

An dieser Stelle möchte ich die Überlegungen der Trennung von der verfassten Kirche und der Diakonie in der Arbeitsrechtssetzung nennen. Da die diakonischen Einrichtungen schon seit einige Jahren unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, ist es den Mitarbeitenden immer weniger vermittelbar, dass die Einrichtungen zwar einerseits die Vorteile des dritten Weges in Anspruch nehmen, aber andererseits wie ein weltliches Unternehmen geführt werden. Vor allem die durch den Verband der diakonischen Dienstgeber in Deutschland in der ARK DD betriebenen Entgeltabsenkungen beschleunigen diesen Vorgang. Da es in Baden bisher noch keinen Arbeitgeberverband wie beispielsweise in Niedersachsen gibt, ist mit einer entsprechenden Umsetzung dieser Überlegungen in diesem Monat nicht mehr zu rechnen.

Ein weiterer Punkt auf unserer Wunschliste ist der Eintritt in einen Dialog mit den Mitarbeitenden - also mit beispielsweise mit Euch - zu nennen. Bisher werdet Ihr auf den Delegiertenversammlungen zwar über die Ergebnisse der ARK informiert, eine Information in umgekehrter Richtung gibt es bisher nicht.

Deshalb ist es auch wichtig, dass die Ergebnisse in eine verständliche deutsche Sprache übersetzt und dann entsprechend veröffentlicht werden.

Für die zukünftige Veröffentlichung der Ergebnisse mit entsprechenden Erläuterungen könnten wir uns folgendes Verfahren vorstellen:

Da die Installation von Rauchmeldern zunehmend Verbreitung findet, wären vielleicht die Einrichtung eines Newsletter und einer eigenen Homepage zielführender.

Folie 16 - Danke für die Aufmerksamkeit:

Folie 17 - Fragen?:

Andreas Schächtele